

STADT SCHWARZENBORN

Schwalm-Eder-Kreis

- Bebauungsplan Nr. 10 Gewerbegebiet Oberaulaer Straße II –

- 12. Änderung des Flächennutzungsplans -

FFH-Vorprüfung

für das FFH-Gebiet 5122-301 „Truppenübungsplatz Schwarzenborn“ und

für das Europäische Vogelschutzgebiet 5022-401 „Knüll“.

Dezember 2021

Im Auftrag der Stadt Schwarzenborn
bearbeitet durch: Dipl. Ing. Rüdiger Braun

BIL

B ü r o f ü r I n g e n i e u r b i o l o g i e u n d L a n d s c h a f t s p l a n u n g

37213 Witzenhausen
Marktgasse 10
Tel.: 05542/71321-Fax: 72865

37085 Göttingen
Heinz-Hilpert-Straße 12
Tel.-Fax: 0551/4898294

INHALT

1	EINFÜHRUNG UND BESCHREIBUNG DER BAUMAßNAHME	2
2	ERHALTUNGS- UND SCHUTZZIELE	3
2.1	Erhaltungs- und Schutzziele des FFH-Gebietes „Truppenübungsplatz Schwarzenborn“	3
2.1.1	Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie	3
2.2	Erhaltungs- und Schutzziele des Vogelschutzgebietes „Knüll“	4
2.2.1	Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie Brutvogel (B)	4
2.2.2	Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie Brutvogel (B)	7
3	AUSWIRKUNGEN AUF DIE ERHALTUNGSZIELE	8
3.1	Bewertung der Eingriffe - Wirkfaktoren	8
3.1.1	Wirkfaktoren	8
3.1.2	Wirkbereiche des Vorhabens	9
3.2	Bewertung möglicher Beeinträchtigungen der FFH-Schutzziele	10
3.2.1	Bewertung der Erheblichkeit der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele der FFH-Lebensraumtypen	10
3.3	Bewertung möglicher Beeinträchtigungen der Schutzziele des Vogelschutzgebietes	11
3.3.1	Bewertung der Erheblichkeit der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie Brutvogel (B)	11
3.3.2	Bewertung der Erheblichkeit der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie Brutvogel (B)	15
4	ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER SCHUTZ- UND ERHALTUNGSZIELE DES VOGELSCHUTZGEBIETES UND DES FFH-GEBIETES	17

1 Einführung und Beschreibung der Baumaßnahme

Die Stadt Schwarzenborn plant die Erweiterung des Gewerbegebietes an der Oberaulaer Straße nach Süden. Die überwiegend als Grünland genutzten Flächen reichen vom Ortsrand Schwarzenborn bis an den Truppenübungsplatz, die Größe der Erweiterung ist derzeit auf 4 ha ausgelegt. Als Haupteerschließungsstraße ist ein asphaltierter Weg bereits vorhanden.

Durch die derzeit vorgesehene Planung sollen ca. 33.800 m² Gewerbegebietsfläche neu entstehen, sodass es bei einer Grundflächenzahl von 0,6 zu einer maximalen Versiegelung von 20.300 m² kommen kann. Weitere Versiegelungen sind für zusätzliche Erschließungsstraßen in Höhe von 950 m² sowie für teilversiegelte Flächen innerhalb des Gewerbegebietes von ca. 6.800 m² vorgesehen. Die im Plangebiet vorhandenen Gräben sollten durch Uferrandstreifen geschützt werden. Weitere ca. 1.650 m² sind für randlichen Bepflanzungsstreifen vorgesehen.

Der Planbereich (Abb. 1) grenzt südlich unmittelbar an das Europäische Vogelschutzgebiet 5022-401 „Knüll“ sowie das FFH-Gebiet 5122-301 „Truppenübungsplatz Schwarzenborn“ an (Abb. 2). Aufgrund der Nähe zum Eingriffsgebiet sind Beeinträchtigungen dieser Schutzgebiete nicht auszuschließen und müssen in einer Vorprüfung untersucht werden.



Abb. 1: Lage des Plangebietes, südlich anschließend die beiden Schutzgebiete

Auf Grundlage des Artikels 6 der „Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer natürlichen Lebensräume“ 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 - FFH-Richtlinie – (zuletzt geändert durch Richtlinie 97/43/EU), der Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG sowie § 34 BNatSchG ist im Rahmen einer FFH-Voruntersuchung bzw. einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von FFH- und Vogelschutzgebieten durch die von einem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren möglich sind.

Falls erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind, ist eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchzuführen, um die Beeinträchtigungen genau zu ermitteln und zu prüfen, ob unter Berücksichtigung aller Möglichkeiten der technischen Vermeidung von Beeinträchtigungen das Vorhaben so zu optimieren ist, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele verbleiben. Andernfalls muss nach Artikel 6 (4) der FFH-Richtlinie über die Zulässigkeit des Vorhabens entschieden werden, bevor eventuell Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind, welche geeignet sind die Kohärenz des Schutzgebietssystems „Natura 2000“ zu sichern.

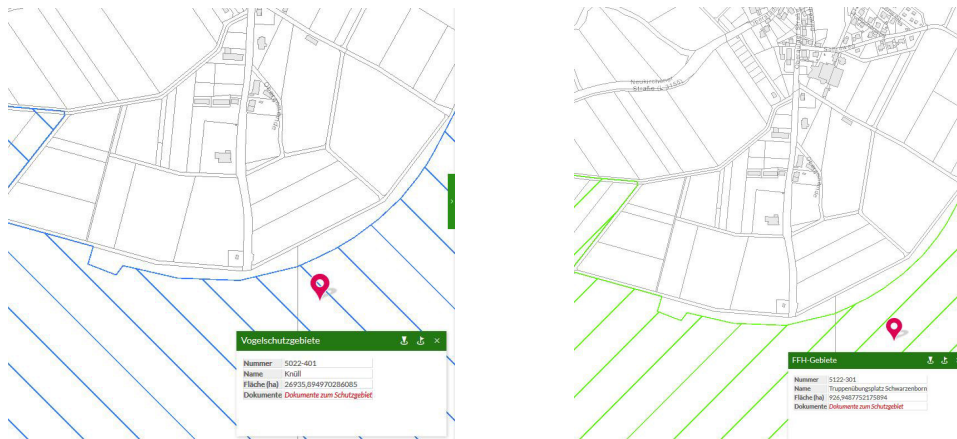


Abb. 2: An das Plangebiet südlich angrenzendes Vogelschutzgebiet (links) und FFH-Gebiet (rechts)

Grundlage der hier durchgeführten FFH-Vorprüfung ist die Natura-2000 Verordnung und die hier angegebenen Schutz- und Erhaltungsziele für die Schutzgebiete.

2 Erhaltungs- und Schutzziele

2.1 Erhaltungs- und Schutzziele des FFH-Gebietes „Truppenübungsplatz Schwarzenborn“

Für das FFH-Gebiet gelten gemäß der NATURA-2000-Verordnung folgende Erhaltungs- und Schutzziele:

2.1.1 Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

- Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität
- Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen
- Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen für die LRT-typischen Tierarten

6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

- Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung eines typischen Wasserhaushalts
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auentypischen Kontaktlebensräumen

2.2 Erhaltungs- und Schutzziele des Vogelschutzgebietes „Knüll“

Für das Vogelschutzgebiet 5022-401 „Knüll“ gelten gemäß der NATURA-2000-Verordnung folgende Erhaltungs- und Schutzziele:

2.2.1 Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie Brutvogel (B)

Rotmilan (Milvus milvus)

- Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Alt- und Totholz
- Erhaltung von Horstbäumen und einem geeigneten Horstumfeld insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Horstumfeldes

- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung einer weiträumig offenen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung des Grünlandes im Umfeld der Brutplätze

Rauhfußkauz (Aegolius funereus)

- Erhaltung großer, strukturreicher und weitgehend unzerschnittener Nadel- und Nadelmischwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholz, Höhlenbäumen und Höhlenbaumanwärtern, deckungsreichen Tagunterständen, Lichtungen und Schneisen

Eisvogel (Alcedo atthis)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbanken
- Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen

Wespenbussard (Pernis apivorus)

- Erhaltung von naturnahen, strukturreichen Laubwäldern und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Pioniergehölzen und naturnahen, gestuften Waldrändern
- Erhaltung von Horstbäumen
- Erhaltung eines zumindest in der Fortpflanzungszeit störungsarmen Horstumfeldes
- Erhaltung von Bachläufen und Feuchtgebieten im Wald
- Erhaltung von magerem Grünland und mageren Säumen mit hoher Dichte von Wespen- bzw. Hummelnestern mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung des Grünlandes im weiteren Umfeld der Brutplätze

Grauspecht (Picus canus)

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanzwärtern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik
- Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik

Neuntöter (Lanius collurio)

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung von Brachflächen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von naturnahen, gestuften Wald- und Waldinnenrändern

Wanderfalke (Falco peregrinus)

- Erhaltung von Brutplätzen in Felsen und Blockhalden
- Erhaltung von Brutplätzen in und auf Gebäuden und Brücken
- Erhaltung von Felswänden mit Brutnischen in Abbaugebieten durch betriebliche Rücksichtnahmen beim Abbaubetrieb
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

Schwarzspecht (Dryocopus martius)

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholz anwärmern, Totholz und Höhlenbäumen
- Erhaltung von Ameisenlebensräumen im Wald mit Lichtungen, lichten Waldstrukturen und Schneisen

Schwarzstorch (Ciconia nigra)

- Erhaltung großer, weitgehend unzerschnittener Waldgebiete mit einem hohen Anteil an alten Laubwald- oder Laubmischwaldbeständen mit Horstbäumen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in forstwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen in der Brutzeit
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten

Uhu (Bubo bubo)

- Erhaltung von Brutplätzen in Felsen und Blockhalden in Primärhabitaten
- in Habitaten sekundärer Ausprägung Erhaltung von Felswänden mit Brutnischen in Abbaugebieten

Mittelspecht (Dendrocopos medius)

- Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern mit Eichen, alten Buchenwäldern und strukturreichen Feuchtwäldern mit Alt- und Totholz sowie Horst- und Höhlenbäumen
- Erhaltung von Höhlenbäumen und Sicherung eines Netzes von Höhlenbäumen als Bruthabitate
- Erhaltung von starkholzreichen Hartholzauwäldern und Laubwäldern mit Mittelwaldstrukturen
- Erhaltung von Streuobstwiesen im näheren Umfeld

Sperlingskauz (Glaucidium passerinum)

- Erhaltung strukturreicher und weitgehend unzerschnittener Nadel- und Nadelmischwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholz, Höhlenbäumen, deckungsreichen Tagunterständen, Lichtungen und Schneisen
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern im Wald sowie von Mooren

Schwarzmilan (Milvus migrans)

- Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern und Auwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit

2.2.2 Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie Brutvogel (B)

Raubwürger (Lanius excubitor)

- Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern
- Erhaltung großflächiger, nährstoffarmer Grünlandhabitats und Magerrasenflächen, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung einer strukturreichen, kleinparzelligen Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von trockenen Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen

Waldschnepfe (Scolopax rusticola)

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen
- Erhaltung von nassen, quellreichen Stellen im Wald

Braunkehlchen (Saxicola rubetra)

- Erhaltung großräumiger, strukturreicher Grünlandhabitats durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung strukturierter Brut- und Nahrungshabitats mit Wiesen, Weiden, Brachen, ruderalisiertem Grünland sowie mit Gräben, Wegen und Ansitzwarten (Zaunpfähle, Hochstauden)

Wiesenpieper (Anthus pratensis)

- Erhaltung von Grünland mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung des Offenlandcharakters der Rastgebiete
- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rast- und Nahrungshabitats

Baumfalke (Falco subbuteo)

- Erhaltung strukturreicher Waldbestände mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen
- Erhaltung strukturreicher, großlibellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe der Bruthabitats
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitats

Dohle (Corvus monedula)

- Erhaltung von strukturreichen Laubwald- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horst- und Höhlenbäumen und Alt- und Totholzanzwärttern
- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rain

Graureiher (Ardea cinerea)

- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitats, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

3 Auswirkungen auf die Erhaltungsziele

3.1 Bewertung der Eingriffe - Wirkfaktoren

Aus der Verknüpfung der Empfindlichkeit der Biotope und ihrer Funktion für die Tier- und Pflanzenarten mit den nachfolgend beschriebenen Wirkungen des Vorhabens sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen zu erkennen. Im Folgenden wird entsprechend den Vorgaben zur FFH-Vorprüfung (Screening) eine Beurteilung der Wahrscheinlichkeit bzw. Möglichkeit des Auftretens von erheblichen Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele getroffen. Falls bei einem Erhaltungsziel die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen besteht, muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgen, die durch weitere Betrachtungen und Untersuchungen die Erheblichkeit ermittelt.

3.1.1 Wirkfaktoren

baubedingte Beeinträchtigungen

Als baubedingte Beeinträchtigungen sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- Schadstoffimmissionen durch möglichen Baustellenbetrieb, z.B. durch die eingesetzten Baugeräte und Baustellenfahrzeuge (Lärm, Abgase, Leckagen, Einsatz wassergefährdender Stoffe u.ä.) und damit verbunden die potentielle Gefährdung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten von Tieren sowie Standorten von Pflanzen
- Vergrämung und Verdrängung durch visuelle Effekte, Scheuchwirkungen, Erschütterungen und Schallimmissionen, die von Baugeräten und Baustellenfahrzeugen ausgehen
- Verlust von Einzelindividuen der streng geschützten Arten sowie der Europäischen Vogelarten während der Bauarbeiten

anlagenbedingte Beeinträchtigungen

Als anlagenbedingte Beeinträchtigungen sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme bzw. Versiegelung bisher unversiegelter Flächen und damit Veränderung der Lebensraumgemeinschaften durch die Herstellung des Vorhabens,
- Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Als betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- langfristige Beeinträchtigung von Lebensstätten bzw. Standorten (z.B. durch neu entstehende Schall- und Sichtwirkungen)

3.1.2 Wirkungsbereiche des Vorhabens

baubedingte Faktoren

- Schallimmissionen, Sicht- bzw. Scheuchwirkungen
Im Verlauf der Bauphase bzw. Erschließung entstehen temporär erhöhte Schallimmissionen durch Baufahrzeuge und –maschinen. Der Wirkungsbereich der Schallimmissionen liegt hierbei auf dem Vorhabensstandort selbst und in der unmittelbaren Umgebung.

Zudem sind während der Bauphase bzw. Erschließung verstärkte Scheuchwirkungen auf den Umgebungsflächen durch die Anwesenheit von Baupersonal und Baumaschinen zu erwarten. Ebenso ist das vermehrte Auftreten von Stäuben im Bereich der anlagennahen Flächen möglich.

Eine genaue Bezifferung der möglichen Störlwirkungen während der Bauphase ist nicht möglich. Es wird in einer Abschätzung davon ausgegangen, dass aufgrund der besonderen Topographie eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG maximal bis in 100 m Entfernung rund um die Baustelle bzw. Erschließungsflächen insbesondere für empfindliche Brutvogelarten temporär entstehen kann.
- Störungen durch temporäre Lärm- und Sichtwirkung
Störungen durch neu entstehende, Lärm- und Sichtwirkungen und daraus resultierende mögliche erhebliche Störungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten relevanter Arten sind abzu prüfen. Die maximale Wirkreichweite wird auf 100 m um die Erschließungsflächen abgeschätzt.

Anlagen- und betriebsbedingte Faktoren

- Flächenverluste durch Herstellung des Vorhabens
Durch die Erschließung entstehen dauerhafte Flächenverluste in bisher als Grünland genutzten Flächenbereichen.
- Störungen durch dauerhafte, betriebsbedingte Lärm- und Sichtwirkung
Störungen durch dauerhafte, betriebsbedingte Lärm- und Sichtwirkungen ergeben sich in einer Abschätzung in maximal 100 m Entfernung für empfindliche Vogelarten (weitere faunistische Gruppen sind hiervon nicht betroffen).

3.2 Bewertung möglicher Beeinträchtigungen der FFH-Schutzziele

3.2.1 Bewertung der Erheblichkeit der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen auf die Erhaltungs-ziele der FFH-Lebensraumtypen

Flächeninanspruchnahmen im FFH-Gebiet erfolgen nicht.

Die im FFH-Gebiet besonders geschützten Lebensraumtypen

- 3150 *Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions*,
- 6230* *Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden*
- 6510 *Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)* und
- 9110 *Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)*
- 9130 *Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)*
- 91E0* *Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)*

werden in den Schutzgebieten durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt. Die geschützten Wald-LRT sowie Gewässer- und gewässernahen LRT sind im näheren Umkreis des Plangebietes auf den Schutzgebietsflächen nicht vorhanden. Die o.g Wirkfaktoren des Bauvorhabens sind nicht geeignet, die weiter entfernt liegende Vorkommen dieser LRTs im FFH-Gebiet zu beeinträchtigen.

Auch die im Truppenübungsplatz liegenden Grünland-LRT werden durch die Planung nicht berührt. Die Wirkfaktoren des Bauvorhabens sind ebenfalls nicht geeignet, diese LRT zu beeinträchtigen, zumal die Flächen durch die vorhandene südliche Baumhecke gut gegen das Plangebiet abgeschirmt sind.

Allerdings wurden bei den durchgeführten Kartierungen (siehe Umweltbericht zur Bauleitplanung) im südöstlichen Teil der Planungsfläche Bestände von Großem Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) auf einer Frischwiese mäßiger Nutzungsintensität erfasst. Hier konnte ebenfalls der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling nachgewiesen werden. Die Fläche soll aus der Planung genommen bzw. langfristig geschützt werden.

Insgesamt sind durch die Baumaßnahmen keine Beeinträchtigungen der Schutzziele der FFH-Lebensraumtypen zu erwarten.

3.3 Bewertung möglicher Beeinträchtigungen der Schutzziele des Vogel- schutzgebietes

Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die unter Pkt. 2.1 genannten Vogelarten durch das Bauvorhaben sind wie folgt zu erwarten:

3.3.1 Bewertung der Erheblichkeit der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie Brutvogel (B)

Rotmilan (Milvus milvus)

- Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Alt- und Totholz; Erhaltung von Horstbäumen und einem geeigneten Horstumfeld insbesondere an Wald-rändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Horstumfeldes; Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung; Erhaltung einer weiträumig offenen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen; Erhaltung des Grünlandes im Umfeld der Brutplätze.

Bewertung:

Waldbereiche, die als Bruthabitat für den Rotmilan geeignet wären, sind von der Baumaßnahme nicht betroffen. Die an das Planungsgebiet grenzenden Baumhecken und Feldgehölze sind als Horstquartiere aufgrund des relativ geringen Alters der Bäume nicht optimal und werden entsprechend auch nicht dafür genutzt. Während der avifaunistischen Kartierungen 2021 im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes für das Bauleitplanverfahren Oberaulaer Straße II wurden keine Horste in der Nähe der Planungsfläche erfasst. Allerdings erfolgt der Bau in der offenen Agrarlandschaft, wodurch das Jagd- und Nahrungshabitat beeinträchtigt werden kann. Da in der weiteren Umgebung der Baumaßnahme ausreichend – auch besser geeignete, da strukturreichere – Ausweichflächen vorhanden sind, sind die Planungsflächen nicht als essentielle Nahrungsflächen anzusehen, sodass nicht von einer Beeinträchtigung der Schutzziele auszugehen ist

Rauhfußkauz (Aegolius funereus)

- Erhaltung großer, strukturreicher und weitgehend unzerschnittener Nadel- und Nadelmischwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholz, Höhlenbäumen und Höhlenbaumanwärtern, deckungsreichen Tagunterständen, Lichtungen und Schneisen.

Bewertung:

Entsprechende Waldhabitats und damit potentieller Lebensraum des Rauhfußkauzes sind von den Baumaßnahmen nicht betroffen, auch nicht angrenzend. Beeinträchtigungen der Schutzziele sind deshalb nicht zu erwarten.

Eisvogel (Alcedo atthis)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Alt- wässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlamm-bänken, Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate, Erhaltung einer den öko- logischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität, Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen.

Bewertung:

Gewässer und damit Lebensraum des Eisvogels sind durch die Baumaßnahmen nicht betroffen, auch nicht angrenzend. Das nächstgelegene Gewässer – der Knüllteich – liegt südwestlich in etwa 1,1 km Entfernung. Die im Plangebiet vorhandenen Gräben sind für den Eisvogel nicht geeignet. Beeinträchti- gungen der Schutzziele sind deshalb nicht zu erwarten.

Wespenbussard (Pernis apivorus)

- Erhaltung von naturnahen, strukturreichen Laubwäldern und Laubmischwäldern in ihren verschie- denen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Pioniergehölzen und naturnahen, gestuften Wald- rändern; Erhaltung von Horstbäumen; Erhaltung eines zumindest in der Fortpflanzungszeit stö- rungsarmen Horstumfeldes; Erhaltung von Bachläufen und Feuchtgebieten im Wald; Erhaltung von magerem Grünland und mageren Säumen mit hoher Dichte von Wespen- bzw. Hummelnes- tern mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung; Erhaltung des Grünlan- des im weiteren Umfeld der Brutplätze.

Bewertung:

Brut- und Nahrungshabitate und damit Lebensräume des Wespenbussards sind durch die Baumaß- nahmen auf den intensiver genutzten Grünlandflächen nicht betroffen. Beeinträchtigungen der Schutz- ziele sind deshalb nicht zu erwarten.

Grauspecht (Picus canus)

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholz anwärtern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik; Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnen- rändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik.

Bewertung:

Für den Grauspecht geeignete Waldhabitate und damit seine Lebensräume sind durch die Baumaß- nahmen nicht betroffen, auch nicht angrenzend. Beeinträchtigungen der Schutzziele sind deshalb nicht zu erwarten.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen; Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung; Erhaltung von Brachflächen, Sträuchern und Gebüschgruppen; Erhaltung von naturnahen, gestuften Wald- und Waldinnenrändern.

Bewertung:

Strukturreiche Agrarlandschaften mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen u.a. Magerrasen, Brachflächen oder Wälder, die ein entsprechendes Nahrungsangebot bieten, sind im Bereich der Baumaßnahmen nicht vorhanden. Die vorhandenen Baumhecken und Feldgehölze bleiben von der Planumsetzung unberührt. Lebensräume des Neuntöters sind daher durch die Baumaßnahmen nicht betroffen. Beeinträchtigungen der Schutzziele sind deshalb nicht zu erwarten.

Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

- Erhaltung von Brutplätzen in Felsen und Blockhalden; Erhaltung von Brutplätzen in und auf Gebäuden und Brücken; Erhaltung von Felswänden mit Brutnischen in Abbaugebieten durch betriebliche Rücksichtnahmen beim Abbaubetrieb; Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate.

Bewertung:

Als Brutplätze für den Wanderfalken geeignete Strukturen sind im Bereich der Baumaßnahme nicht vorhanden und daher nicht betroffen. Beeinträchtigungen der Schutzziele sind deshalb nicht zu erwarten.

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanzwärttern, Totholz und Höhlenbäumen; Erhaltung von Ameisenlebensräumen im Wald mit Lichtungen, lichten Waldstrukturen und Schneisen.

Bewertung:

Waldhabitate und damit Lebensräume, die für den Schwarzspecht geeignet wären sind durch die Baumaßnahmen auf intensiver Grünlandfläche nicht betroffen, auch nicht angrenzend. Die vorhandenen Baumhecken und Feldgehölze, die vom Schwarzspecht genutzt werden können, bleiben von der Planumsetzung unberührt. Beeinträchtigungen der Schutzziele sind deshalb nicht zu erwarten.

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

- Erhaltung großer, weitgehend unzerschnittener Waldgebiete mit einem hohen Anteil an alten Laubwald- oder Laubmischwaldbeständen mit Horstbäumen; Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in forstwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen in der Brutzeit; Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt; Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten.

Bewertung:

Entsprechende Wälder oder Gewässer und damit Lebensräume und Habitate des Schwarzstorchs sind durch die Baumaßnahmen nicht betroffen. Das nächstgelegene Gewässer – der Knüllteich – liegt südwestlich in etwa 1,1 km Entfernung. Die im Plangebiet vorhandenen Gräben sind für den Schwarzstorch nicht geeignet. Beeinträchtigungen der Schutzziele sind deshalb nicht zu erwarten.

Uhu (*Bubo bubo*)

- Erhaltung von Brutplätzen in Felsen und Blockhalden in Primärhabitaten; in Habitaten sekundärer Ausprägung Erhaltung von Felswänden mit Brutnischen in Abbaugebieten

Bewertung:

Als Brutplätze für den Uhu geeignete Strukturen sind im Bereich der Baumaßnahme nicht vorhanden und daher nicht betroffen. Beeinträchtigungen der Schutzziele sind deshalb nicht zu erwarten.

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

- Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern mit Eichen, alten Buchenwäldern und strukturreichen Feuchtwäldern mit Alt- und Totholz sowie Horst- und Höhlenbäumen; Erhaltung von Höhlenbäumen und Sicherung eines Netzes von Höhlenbäumen als Bruthabitate; Erhaltung von starkholzreichen Hartholzauwäldern und Laubwäldern mit Mittelwaldstrukturen; Erhaltung von Streuobstwiesen im näheren Umfeld.

Bewertung:

Entsprechende Waldhabitate, Strukturen oder Streuobstbestände und damit Lebensräume des Mittelspechts sind durch die Baumaßnahmen nicht betroffen. Die vorhandenen Baumhecken und Feldgehölze, die vom Mittelspecht genutzt werden können, bleiben von der Planumsetzung unberührt. Beeinträchtigungen der Schutzziele sind deshalb nicht zu erwarten.

Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)

- Erhaltung strukturreicher und weitgehend unzerschnittener Nadel- und Nadelmischwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholz, Höhlenbäumen, deckungsreichen Tagunterständen, Lichtungen und Schneisen; Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern im Wald sowie von Mooren.

Bewertung:

Für den Sperlingskauz geeignete Wald- oder Gewässerlebensräume sind durch die Baumaßnahmen nicht betroffen. Beeinträchtigungen der Schutzziele sind deshalb nicht zu erwarten.

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

- Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern und Auwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit.

Bewertung:

Waldbereiche, die als Bruthabitat für den Schwarzmilan geeignet wären, sind von der Baumaßnahme nicht betroffen. Die an das Planungsgebiet grenzenden Baumhecken und Feldgehölze sind als Horstquartiere aufgrund des relativ geringen Alters der Bäume nicht optimal und werden entsprechend auch nicht dafür genutzt. Während der avifaunistischen Kartierungen 2021 im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes für das Bauleitplanverfahren Oberaulaer Straße II wurden keine Horste in der Nähe der Planungsfläche erfasst. Allerdings erfolgt der Bau in der offenen Agrarlandschaft, wodurch das Jagd- und Nahrungshabitat beeinträchtigt werden kann. Da in der weiteren Umgebung der Baumaßnahme ausreichend – auch besser geeignete, da strukturreichere – Ausweichflächen vorhanden sind, sind die Planungsflächen nicht als essentielle Nahrungsflächen anzusehen, sodass nicht von einer Beeinträchtigung der Schutzziele auszugehen ist.

3.3.2 Bewertung der Erheblichkeit der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie Brutvogel (B)

Raubwürger (Lanius excubitor)

- Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern; Erhaltung großflächiger, nährstoffarmer Grünlandhabitate und Magerrasenflächen, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert; Erhaltung einer strukturreichen, kleinparzelligen Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen; Erhaltung von trockenen Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen.

Bewertung:

Entsprechende Grünlandhabitate und sonstige Strukturen, die für den Raubwürger geeignet wären, sind im Bereich der Baumaßnahmen nicht vorhanden, da die vorhandenen Grünlandflächen eher intensiv genutzt werden und nur einen relativ geringen Insektenoutput aufweisen. Dagegen dürften sich Individuen dieser Art eher im Truppenübungsplatz aufhalten. Beeinträchtigungen der Schutzziele sind deshalb nicht zu erwarten.

Waldschnepfe (Scolopax rusticola)

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen; Erhaltung von nassen, quellreichen Stellen im Wald:

Bewertung:

Waldhabitate und sonstige Strukturen, die als Lebensraum für die Waldschnepfe geeignet wären, sind im Bereich der Baumaßnahmen nicht vorhanden und können somit nicht betroffen sein. Beeinträchtigungen der Schutzziele sind deshalb nicht zu erwarten.

Braunkehlchen (Saxicola rubetra)

- Erhaltung großräumiger, strukturreicher Grünlandhabitate durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung; Erhaltung strukturierter Brut- und Nahrungshabitate mit Wiesen, Weiden, Brachen, ruderalisiertem Grünland sowie mit Gräben, Wegen und Ansitzwarten (Zaunpfähle, Hochstauden)

Bewertung:

Die Grünlandflächen des Plangebietes mit den vorhandenen Gräben sind potentiell für das Braunkehlchen geeignet. Allerdings wurden während der avifaunistischen Kartierungen 2021 im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes für das Bauleitplanverfahren Oberaulaer Straße II keine Nachweise für das Vorkommen des Braunkehlchens im Untersuchungsgebiet erbracht. Dies könnte auch an der bis auf die Gräben relativen Strukturarmut der größeren Agrarflächen liegen. Beeinträchtigungen der Schutzziele sind deshalb nicht zu erwarten.

Wiesenpieper (Anthus pratensis)

- Erhaltung von Grünland mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung; Erhaltung des Offenlandcharakters der Rastgebiete; Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rast- und Nahrungshabitaten.

Bewertung:

Die überwiegend intensiv genutzten Grünlandflächen des Plangebietes mit mehrmaliger Mahd sind für den Wiesenpieper eher weniger geeignet. Während der avifaunistischen Kartierungen 2021 im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes für das Bauleitplanverfahren Oberaulaer Straße II wurden auch keine Nachweise für das Vorkommen des Wiesenpiepers im Untersuchungsgebiet erbracht. Dagegen finden sich ca. 800 m südlich auf den Flächen des FFH-Gebietes im so genannten Lerchenfeld noch mehrere Brutreviere, da diese Flächen aufgrund der vorhandenen Grünlandnutzung ein höheres Nahrungsangebot erzeugen. Diese Flächen sind durch die das Planungsgebiet südlich begrenzen- de hohe Baumhecke sehr gut vom Plangebiet abgeschirmt, sodass sich keine Sichtwirkung entfalten kann. Dadurch zieht es die Vögel nicht auf die Grünlandflächen des Plangebietes und Beeinträchtigungen durch den künftigen Gewerbebetrieb bleiben aus. Beeinträchtigungen der Schutzziele sind deshalb nicht zu erwarten.

Baumfalke (Falco subbuteo)

- Erhaltung strukturreicher Waldbestände mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen; Erhaltung strukturreicher, großlibellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe der Bruthabitate; Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate.

Bewertung:

Wald- und Gewässerhabitate und sonstige Strukturen, die als Lebensraum für den Baumfalken geeignet wären, sind im Bereich der Baumaßnahmen nicht vorhanden. Das nächstgelegene Gewässer – der Knüllteich – liegt südwestlich in etwa 1,1 km Entfernung. Sofern die vorhandenen Baumhecken und Feldgehölze als Brutplätze geeignet wären, können diese auch nach Planumsetzung genutzt werden. Beeinträchtigungen der Schutzziele sind deshalb nicht zu erwarten.

Dohle (Corvus monedula)

- Erhaltung von strukturreichen Laubwald- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horst- und Höhlenbäumen und Alt- und Totholzanzwärlern; Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen.

Bewertung:

Strukturreiche Laubwald- und Laubmischwälder sind durch die Planung nicht betroffen. Sofern die vorhandenen Baumhecken und Feldgehölze ausreichend Höhlenbäume aufweisen, könnten sie von Dohlen genutzt werden. Diese Strukturen bleiben von der Planumsetzung unberührt. Beeinträchtigungen der Schutzziele sind deshalb nicht zu erwarten.

Graureiher (*Ardea cinerea*)

- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.

Bewertung:

Gewässer sowie Rasthabitate des Graureihers sind im Bereich der Baumaßnahme nicht vorhanden, das nächstgelegene Gewässer – der Knüllteich – liegt südwestlich in etwa 1,1 km Entfernung. Als Nahrungshabitate sind die Flächen vor allem nach der Mahd nutzbar, da in der weiteren Umgebung der Baumaßnahme ausreichend – auch besser geeignete, da strukturreichere – Ausweichflächen vorhanden sind, sind die Planungsflächen nicht als essentielle Nahrungsflächen anzusehen. Beeinträchtigungen der Schutzziele nicht zu erwarten.

4 Zusammenfassende Bewertung der Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes und des FFH-Gebietes

Gemäß den unter Pkt. 3.2 und 3.3 untersuchten Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 5122-301 „Truppenübungsplatz Schwarzenborn“ und des Vogelschutzgebietes 5022-3401 „Knüll“ bei Oberaula sind bei der Planrealisierung zur Errichtung eines Gewerbegebietes südlich von Schwarzenborn keine Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele zu erwarten.

Die für die Planrealisierung vorgesehenen Flächen werden derzeit, ebenso wie die sie umgebenden Flächen, intensiv bis mäßig intensiv landwirtschaftlich genutzt. Strukturen wie Wälder, Gewässer, Hecken, Feldgehölze, Raine, Ackersäume oder Streuobstflächen u. a., auf deren Erhalt in den Schutzzielen des Vogelschutzgebietes Bezug genommen wird, sind auf der betroffenen Fläche selbst und auch in der näheren Umgebung nicht oder kaum vorhanden. Sofern Gehölzstrukturen vorhanden sind, bleiben sie durch die Planung unberührt oder sollen sogar durch Anpflanzungen ergänzt werden.

Für das FFH-Gebiet gilt, dass Flächeninanspruchnahmen im FFH-Gebiet nicht erfolgen. Die im FFH-Gebiet besonders geschützten Lebensraumtypen werden in den Schutzgebieten durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt. Die geschützten Wald-LRT sowie Gewässer- und gewässernahen LRT sind im näheren Umkreis des Plangebietes auf den Schutzgebietsflächen nicht vorhanden. Auch die im Truppenübungsplatz liegenden Grünland-LRT werden durch die Planung nicht berührt, zumal die Flächen durch die vorhandene südliche Baumhecke gut gegen das Plangebiet abgeschirmt sind.

Die bei den durchgeführten Kartierungen im südöstlichen Teil der Planungsfläche erfassten Bestände von Großem Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) auf einer Frischwiese mäßiger Nutzungsintensität sollen aus der Planung genommen bzw. langfristig geschützt werden.

Somit sind keine Beeinträchtigungen der Schutzziele erkennbar.

Witzenhausen, den 02.12.2021



.....
Dipl. Ing. Rüdiger Braun